

BGer 1C_87/2023 vom 5. Dezember 2023

Bundesgericht, 2023-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_87_2023

FR: TF 1C_87/2023 du 5 décembre 2023

IT: TF 1C_87/2023 del 5 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Gegen den kantonal letztinstanzlichen Endentscheid des Verwaltungsgerichts steht grundsätzlich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen (Art. 82 lit. a, 86 Abs. 1 lit. d und 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Eigentümer der unmittelbar an die Bauparzelle angrenzenden Liegenschaft Nr. 65 zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf die rechtzeitig erhobene Beschwerde (Art. 100 Abs. 1 BGG) ist daher grundsätzlich einzutreten.

E. 1.1

Der Beschwerdeführer erhebt verschiedene Rügen gegen den Zwischenentscheid des DBU vom 23. August 2021, mit welchem das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung abgewiesen wurde. Es ist jedoch nicht ersichtlich - und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargelegt - inwiefern noch ein Rechtsschutzinteresse an der Überprüfung dieser Zwischenverfügung besteht, nachdem zwischenzeitlich der Endentscheid vorliegt. Die dagegen erhobene Beschwerde vor Bundesgericht hat von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 103 Abs. 1 BGG); ein Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Beschwerdeführer nicht gestellt.

E. 1.2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Bundesrecht grundsätzlich von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich die willkürliche Anwendung von kantonalem Recht) prüft es dagegen nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und genügend begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.4.2 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat, sofern dieser nicht offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 und Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel können nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Das Vorbringen von Tatsachen, die sich erst nach dem angefochtenen Entscheid ereigneten oder entstanden (echte Noven), ist vor Bundesgericht unzulässig (BGE 143 V 19 E. 1.1 mit Hinweisen).

E. 2

Vorab ist der Streitgegenstand klarzustellen.

E. 2.1

Streitobjekt in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist das durch die Verfügung geregelte Rechtsverhältnis. Objekt des Beschwerdeverfahrens kann demnach nur sein, was bereits Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war. Gegenstände, über welche die Verwaltung als erstinstanzlich verfügende Behörde nicht befunden hat, und über die sie nicht zu entscheiden hatte, sind aus Gründen der funktionellen Zuständigkeit durch die übergeordneten Instanzen nicht zu beurteilen (vgl. BGE 110 V 48 E. 3b; Urteil 2A.121/2004 E. 2.1; je mit Hinweisen). Der Streitgegenstand kann vor Bundesgericht eingeschränkt, grundsätzlich aber nicht ausgeweitet werden (BGE 110 V 48 E. 3c mit Hinweisen; LAURENT MERZ, in: Basler Kommentar zum BGG, 3. Aufl., 2018, N. 67a zu Art. 42).

E. 2.2

Vorliegend beschränkt sich der Streitgegenstand somit auf die vom AfU verfügte Verlängerung der Kiesabbaubewilligung mit Wiederauffüllung und Rekultivierung auf der Liegenschaft Nr. 66 und die diesbezügliche Baubewilligung der Gemeinde.

Das Verwaltungsgericht trat somit zu Recht auf die Beschwerde nicht ein, soweit darin eine Überprüfung der rechtskräftigen Bewilligung für die Bauschuttzubereitungsanlage verlangt wurde. Es hielt auch zutreffend fest, dass die Ersatzvornahme auf Parzelle Nr. 65 nicht Verfahrensgegenstand sei, weshalb das DBU zu Recht auf die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers nicht eingetreten sei.

Gleiches gilt, soweit der Beschwerdeführer beanstandet, dass die Bedingungen und Auflagen der angefochtenen Kiesabbaubewilligung, insbesondere hinsichtlich des Schwerverkehrs und der Lagerung von Geräten und Maschinen, nicht durchgesetzt und Verstösse nicht sanktioniert worden seien. Das Verwaltungsgericht hielt fest, dies sei in separaten Verfahren geltend zu machen. Zu Recht: Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind nur die angefochtenen Bewilligungen selbst, nicht aber ihr Vollzug.

E. 3

In formeller Hinsicht ist streitig, ob dem Beschwerdeführer Zugang zu allen Akten des Verfahrens gewährt wurde.

E. 3.1

Das Verwaltungsgericht bejahte dies: Der Beschwerdeführer habe am 28. Mai 2021 im Einspracheverfahren Einsicht in sämtliche Akten nehmen können. Im Übrigen habe er sowohl im Rekurs- als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Möglichkeit gehabt, die Akten einzusehen. Ein allfälliger Mangel wäre somit spätestens im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht geheilt worden, das mit voller Kognition entscheide.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beharrt darauf, dass ihm bei der Akteneinsicht vom 28. Mai 2021 zwei Schreiben der Gemeinde vom 30. September 2020 und vom 22. Dezember 2020 vorenthalten worden seien, mit denen Gesuchsunterlagen der Beschwerdegegnerin dem DBU übermittelt worden seien. Dies habe er zufällig erfahren, als er am 9. September 2021 Einsicht in die Rekursakten genommen habe, da beide Schreiben vom ARE/TG erwähnt worden seien. Ihm sei bis heute nicht bekannt, welche Akten mit dem Schreiben vom 22. Dezember 2020 der Gemeinde zugestellt worden seien. Insofern sei keine Heilung erfolgt.

E. 3.3

Aus den Akten der Gemeinde ergibt sich, dass die am 24. September 2020 bei der Gemeinde eingereichten Gesuchsunterlagen (vgl. Eingangsstempel) mit Schreiben der Gemeinde vom 30. September 2020 an die Baugesuchszentrale des Kantons (ARE/TG) übermittelt wurden. Während der öffentlichen Auflage machte der Beschwerdeführer geltend, die Unterlagen seien unvollständig. Daraufhin reichte die Beschwerdegegnerin am 21. Dezember 2020 ein "Ausführungskonzept mit Terminannahmen" unter Beilage verschiedener Pläne (Beilagen 1-5) sowie eine Aushubdeklaration mit zugehörigem Beschrieb nach. Diese Unterlagen (mit Eingangsstempel "21. Dez. 2020") wurden am 22. Dezember 2020 dem ARE/TG übermittelt (vgl. Akten ARE/TG).

Dem Beschwerdeführer wurde gemäss Einspracheentscheid Einsicht in die vollständigen Baugesuchsunterlagen gewährt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm das Übermittlungsschreiben vom 22. Dezember 2020 vorenthalten worden wäre, befindet sich dieses doch ebenfalls in den Gemeindeakten. Selbst wenn dies jedoch der Fall gewesen wäre, hätte der Beschwerdeführer spätestens am 9. September 2021, bei der Einsichtnahme in die Rekursakten, vom Übermittlungsschreiben Kenntnis nehmen können, befindet es sich doch in den vom ARE/TG eingereichten Akten.

Unter diesen Umständen ist dem Verwaltungsgericht beizupflichten, dass entweder keine oder allenfalls eine geringfügige Verletzung des Akteneinsichtsrechts vorliegt, die im Rekursverfahren geheilt worden wäre. Es gibt insbesondere keinerlei Anhaltspunkte, dass dem Beschwerdeführer Gesuchsunterlagen vorenthalten worden wären.

E. 4

Der Beschwerdeführer rügt - soweit ersichtlich erstmals vor Bundesgericht - es sei unzulässig, eine rückwirkende Kiesabbau- bzw. Baubewilligung zu erteilen. Die vorherigen Bewilligungen seien am 31. Oktober 2019 abgelaufen, weshalb das Gesuch vom 23. September 2020 verspätet gewesen sei. Zum Zeitpunkt der Gesuchstellung seien im Osten der Parzelle Nr. 66 schon 30'000 m³ (von insgesamt 35'000 m³) aufgefüllt gewesen. Diese Auffüllungen seien rechtswidrig erfolgt und könnten nicht mehr bewilligt werden.

Der Beschwerdeführer nennt jedoch keine Bestimmung des kantonalen Rechts, die eine nachträgliche Bewilligung ausschliessen würde; erst recht wird keine Willkür dargetan. Das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot bezieht sich einzig auf Erlasse (vgl. BGE 144 I 81 E. 4.1 mit Hinweisen) und gilt auch dort nicht ausnahmslos. Die Rüge ist daher unbegründet, soweit sie überhaupt die Begründungsanforderungen erfüllt.

E. 5

Der Beschwerdeführer macht in erster Linie geltend, es gebe im fraglichen Bereich keinen abbaubaren Kies mehr.

E. 5.1

Das Verwaltungsgericht verwies auf die überzeugenden Ausführungen des DBU, wonach sich innerhalb der Abbauzone noch abbaubarer Kies befinde. Im Übrigen hänge die Rechtmässigkeit der Kiesabbaubewilligung nicht davon ab, in welchem Umfang Kies noch vorhanden sei und abgebaut werden könne, zumal dies den Beschwerdeführer ohnehin nicht betreffe. Das Verwaltungsgericht teilte die Auffassung der Rekursinstanz, wonach ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Kiesabbau, der Wiederauffüllung und der Rekultivierung der Kiesgrube bestehe, weshalb die Bewilligungen in einem Entscheid

verknüpft werden müssten.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer rügt eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil sich das Verwaltungsgericht nicht mit seinen Argumenten auseinandergesetzt habe. Im fraglichen Gebiet sei der Kies bereits in den 1980er Jahren von der D. _____ AG abgebaut worden. Der kleine, in der Böschung verbleibende Rest könne nicht mehr abgebaut werden, ohne unzulässigerweise die Landwirtschaftszone in Anspruch zu nehmen. Die Argumentation des Verwaltungsgerichts, wonach der Kiesabbau mit der Wiederauffüllung koordiniert werden müsse, sei zwar richtig, ändere aber nichts daran, dass gar kein Kiesabbau mehr möglich sei. Man könne nicht bewilligen, was nicht vorhanden sei.

E. 5.3

Das AfU nahm in seinem Amtsbericht vom 10. September 2021 zum Rekurs des Beschwerdeführers Stellung. Es gelangte zum Ergebnis, es verbleibe auch unter Berücksichtigung der Neigung der Abraumböschung (5:1), der Abbauböschung (1:1) und der Bermen ein Streifen von rund 23-25 m Breite für den Kiesabbau übrig. Dabei berücksichtigte es die vom Beschwerdeführer eingereichten Rekursbeilagen (Foto der westlichen Abbaugrenze und Tauschvertrag zwischen der D. _____ AG und E. _____ vom 30. Mai 2000) und holte weitere Unterlagen ein (Luftbilder der Jahre 2000-2011 und Grundbuchunterlagen). Das DBU und das Verwaltungsgericht bestätigten diese Auffassung.

Diese Sachverhaltsfeststellung lässt keine Willkür erkennen. Fraglich kann allenfalls sein, ob sich das DBU und das Verwaltungsgericht ausreichend mit den Gegenargumenten des Beschwerdeführers auseinandergesetzt haben. Dies war jedoch entbehrlich, wenn die Menge des abbaubaren Kiesel für die Rechtmässigkeit der Bewilligung keine Rolle spielte, wie schon die Gemeinde in ihrem Einspracheentscheid angenommen hatte.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer macht dagegen einzig geltend, es könne nicht bewilligt werden, was nicht vorhanden sei. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht darlegt, werden jedoch Abbaubewilligungen stets auf der Grundlage von Schätzungen erstellt, d.h. die genauen Kubaturen stehen erst fest, wenn der Abbau abgeschlossen ist. Sollten diese geringer ausfallen als erwartet oder gar kein abbaubarer Kies mehr vorhanden sein, würde die Bewilligung zudem nicht hinfällig, sondern wäre weiterhin für die gebotene Wiederauffüllung relevant. Es entspricht der ständigen Praxis des AfU, sogar die Wiederauffüllung von bereits vollständig abgebauten Kiesgruben mittels Abbaubewilligung nach Art. 44 GSchG zu bewilligen (vgl. Schreiben AfU vom 3. August 2021).

Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass der Umwelt oder ihm durch das gewählte Vorgehen ein Nachteil entstehe. Dies ist auch nicht ersichtlich. Insbesondere kommt der vorliegend streitigen Abbaubewilligung keine präjudizielle Bedeutung für die Betriebsbewilligung der Bauschuttrecyclinganlage zu. Diese wurde bereits rechtskräftig bis 30. September 2024 verlängert. Sollte eine weitere Verlängerung verlangt werden, könnte der Beschwerdeführer (unabhängig vom Bestand der vorliegend streitigen Kiesabbaubewilligung) allenfalls geltend machen, es werde in der betreffenden Kiesgrube nicht mehr "in erheblichem Umfang" Kies abgebaut (vgl. Urteil 1C_561/2016 vom 14.

November 2017, E. 5.8).

E. 6

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, die Bewilligung lasse die Auffüllung von 70'000 m³ Material auf seiner Parzelle Nr. 65 zu.

E. 6.1

Das Verwaltungsgericht, wie zuvor schon das DBU, wiesen diese Rüge als unbegründet ab, weil sich sowohl die Kiesabbaubewilligung mit Wiederauffüllung und Rekultivierung des AfU als auch die Baubewilligung ausschliesslich auf Parzelle Nr. 66 beziehen.

E. 6.2

Es trifft zu, dass sich in den Gesuchsunterlagen Hinweise für Auffüllungen auf Parzelle Nr. 65 finden. In Beilage 5 ("Auffüllvolumen") wird für den Grenzbereich zu Parzelle Nr. 65 ein Auffüllvolumen von 150'000 m³ angegeben, das sich nur zu 80'000 m³ auf Parzelle Nr. 66 der Beschwerdegegnerin und zu 70'000 m³ auf der Parzelle Nr. 65 des Beschwerdeführers befindet ("70'000 m² Deponie «Keil» Parzelle 65, C. _____ AG gemäss Vertrag vom 26. 1. 2011"). Die Gemeinde präzisiert in ihrer Vernehmlassung, es handle sich nicht um Aufschüttungen im Zusammenhang mit der Ersatzvornahme, sondern um (zwischen den Parteien streitige) vertragliche Verpflichtungen.

Dies ändert allerdings nichts an der Tatsache, dass sich die streitigen Bewilligungen ausschliesslich auf Parzelle Nr. 66 beziehen und daher keinerlei Aufschüttungen auf Parzelle Nr. 65 gestatten.

Fraglich kann allenfalls sein, ob aufgrund der im bewilligten Auffüllvolumen von 234'000 m³ mitenthaltenen 70'000 m³ für Parzelle Nr. 65 ein zu hohes Auffüllvolumen für Parzelle Nr. 66 bewilligt wurde. Das Verwaltungsgericht wies jedoch darauf hin, dass für den Endzustand der Wiederauffüllung letztlich der Gestaltungsplan mit den entsprechenden Kosten massgebend sei. Der Beschwerdeführer äussert sich nicht zu dieser Frage, sondern macht einzig eine "Enteignung" durch die Bewilligung von Aufschüttungen auf seiner Parzelle (Nr. 65) geltend. Diese Rüge ist, wie dargelegt, unbegründet.

E. 7

Der Beschwerdeführer rügt ferner eine Verletzung der Regeln der Baukunde, weil kein geostatisches Gutachten zur Stabilität der bewilligten maximalen Böschungsneigung von 5:1 eingeholt worden sei. Dies stelle eine rechtswidrige Ungleichbehandlung dar, weil von ihm 2010 die Einholung eines derartigen Gutachtens verlangt worden sei.

Das DBU und ihm folgend das Verwaltungsgericht haben ausführlich dargelegt, weshalb - ausgehend von dem 2010 eingereichten Gutachten der F. _____ AG und der zwischenzeitlich erworbenen Erfahrungen - keine weitere geologische Expertise erforderlich gewesen sei. Diese Ausführungen werden vom Beschwerdeführer nicht substantiiert beanstandet. Liegen somit heute (anders als 2010) genügende Kenntnisse zur Stabilität vor, stellt das Vorgehen der Behörden keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar.

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 BGG). Die Gemeinde prozessiert in ihrem amtlichen Wirkungsbereich und hat daher keinen

Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.